

Gesundheits-Bonus für Versicherte

1. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.
2. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von 1 Kalenderjahr bis zur maximalen Höhe durch die BKK angespart und kann frühestens nach Ablauf des Bonuszeitraums beansprucht werden.
3. Der Anspruch auf Auszahlung des Bonus erlischt, sofern zum Ablauf des Bonuszeitraums keine Versicherung bei der BKK besteht.
4. Der Bonuszeitraum beginnt am 01.01.2017 und läuft bis zum 31.12.2017. Die folgenden Bonuszeiträume setzen sich entsprechend im einjährigen Rhythmus fort.
5. Bonusfähige Leistungen werden für Zeiten, in denen eine Versicherung bei der Bertelsmann BKK besteht berücksichtigt, frühestens ab Beginn des Bonusprogramms.
6. Erworbene Ansprüche sind nicht auf andere Personen oder sich anschließende Bonuszeiträume übertragbar.
7. Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen:

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem Leistungserbringer oder dem Anbieter zu belegen.

7.1. Bonusfähige Leistungen bei Erwachsenen

7.1.1. Vorsorgeuntersuchungen:

- nachgewiesene Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen gem. § 25 SGB V
 - o Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung,
 - o Krebsfrüherkennungsuntersuchung,
 - o Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchung.

7.1.2. Schutzimpfungen für das Inland nach STIKO-Empfehlung:

- nachgewiesener vollständiger Impfstatus (Impfpass) gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland:
 - o Tetanus,
 - o Diphtherie,
 - o ab 60. Lebensjahr Pneumokokken und Grippe.

7.1.3. Prävention:

- nachgewiesene aktive und regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 12 b oder anderen qualitätsgesicherten von der Bertelsmann BKK anerkannten Maßnahmen der Primärprävention

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

7.1.4 Sonstige Gesundheitsaktivitäten

- nachgewiesene jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung ab Vollendung des 18. Lebensjahres

7.2. Bonusfähige Leistungen bei Minderjährigen

7.2.1. Vorsorgeuntersuchungen:

- Vorsorgeuntersuchungen U4 – J2

7.2.2. Schutzimpfungen für das Inland nach STIKO-Empfehlung:

- Diphtherie
- Tetanus
- Pertussis
- Hepatitis B
- Polio
- Haemophilus Influenza Typ-B-Viren
- Pneumokokken
- Masern, Mumps, Röteln
- Meningokokken
- Varizellen
- HPV (9-14 Jahre)

7.2.3. Prävention:

- nachgewiesene aktive und regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 12 b oder anderen qualitätsgesicherten von der Bertelsmann BKK anerkannten Maßnahmen der Primärprävention

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

7.2.4. Sonstige Gesundheitsaktivitäten

- nachgewiesene halbjährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres

8. Bonusbeträge

Für die bonusfähigen Leistungen werden Bonuspunkte vergeben.

Diese betragen für die unter 7.1. genannten Leistungen:

Vorsorgeuntersuchungen	40 Punkte
Schutzimpfungen	20 Punkte
Prävention	40 Punkte
Sonstige Gesundheitsaktivitäten	40 Punkte

und für die unter 7.2. genannten Leistungen:

Vorsorgeuntersuchungen	40 Punkte
Schutzimpfungen	10 Punkte
Prävention	40 Punkte
Sonstige Gesundheitsaktivitäten	40 Punkte

9. Bonuspunktwert

Der Bonuspunktwert beträgt 0,25.

10. Ermittlung Bonusanspruch

Der Bonusanspruch wird für jeden Versicherten getrennt, durch Addition der erreichten Bonuspunkte (8.) und Multiplikation mit dem Bonuspunktwert (9.), ermittelt.

Der maximal erreichbare Bonus je Versichertem beträgt 40 €.

11. Begrenzung des Bonusbetrages

Die Bonusansprüche des Mitglieds und seiner Familienversicherten werden miteinander addiert.

Der im Bonuszeitraum erreichbare Gesamtbonus des Mitgliedes und seiner Familienversicherten beträgt maximal 50 €.

12. Auszahlung

Für eine Auszahlung müssen mindestens 80 Bonuspunkte erreicht werden.

Die Auszahlung erfolgt frühestens ab dem Tag nach Ablauf des Bonuszeitraums.

Die Auszahlung ist durch das Mitglied bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Bonuszeitraumes zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt an das Mitglied.

13. Verjährung des Anspruchs

Der Bonusanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Monaten nach Ende des Bonuszeitraumes.